Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

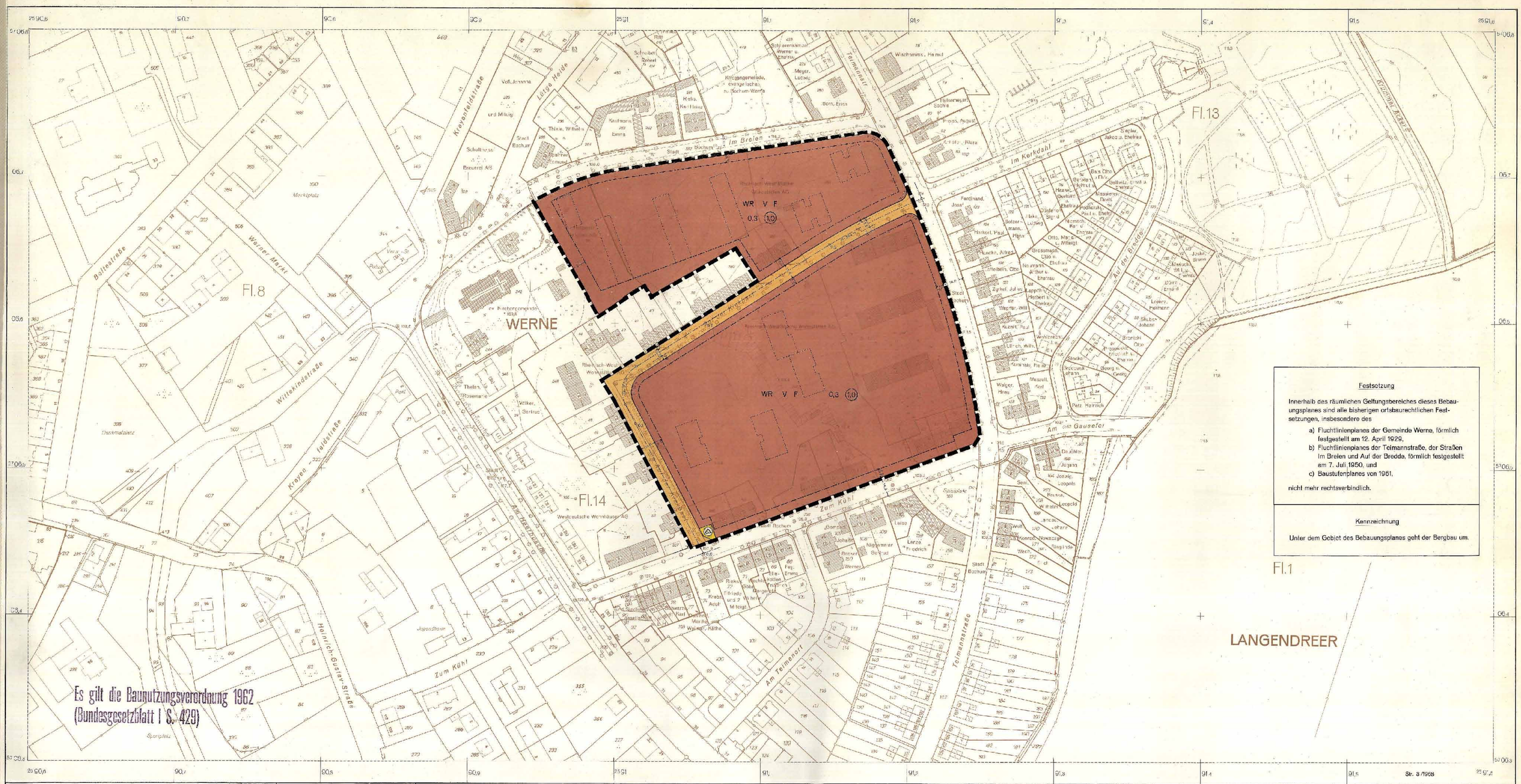

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962
(Bundesgesetzblatt I S. 429)

1. Ausfertigung

Bebauungsplan Nr. 276

für ein Gebiet zwischen den Straßen Zum Kühl, Am Heerbusch, Im Breilen und der Teimannstraße

- Grundrißplan -

zugleich Änderung des Baustufenplans (Verordnung über die Regelung, Abstufung und Gestaltung der Bebauung im Gebiet der Stadt Bochum vom 18. Mai 1961 Amtsb. Reg. Arnsberg lfd. Nr. 505/1961)

nach den §§6 ff des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit der Vorschriften der Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 26. 6. 1962 (BGBL. I S. 429) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. Nov. 1960 (SV. NW. S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25. Juni 1962 (SV. NW. S. 373), dargestellt nach den Vorschriften der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. S. 21)

Stadt Bochum

Stadtkarte 385 386
387 388

Maßstab 1 : 1000

Der Bebauungsplan beruht aus diesem Grundriß an und ~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Tagen ersichtlich.~~

Bochum, den 2. 1968

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Inspektor
Stadtvermessungsabteilung

Für die kartographische Darstellung des gegenwärtigen Zustands entsprechend den Katasterunterlagen und den durch Feldvergleich ergänzten Luftlichtaufnahmen, sowie für die geometrische Festlegung und Darstellung der städtebaulichen Planung.

Bochum, den 1. 7. 1968

Vermessungs- und Katasteramt
Stadt. Vermessungsrat

Für die stadtbauliche Planung

Bochum, den 3. 7. 1968

Dezernent
Stadtbaurat

Planungsamt
i. V.
Dr. Jung-Gelsen
Städt. Oberbaurat

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Wohn- und Geschäftsgebäude
Neben- und gewerbliche Gebäude
Öffentliche Gebäude
Geschoßzahl
Firstrichtung
Hausnummer

Bemerkung: Die in der Bestandsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 1964

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - und §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- WS Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MD Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GI Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GE Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Baustufenplan des BBauG sowie §§ 15 und 17 BauNVO)

- Zahl der Vollgeschosse (Z)
- III als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschoßflächenzahl
- [0,4] Baumassenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 und § 23 BauNVO)

- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser
- D nur Doppelhäuser zul.
- ED nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zul.
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Baustufenplan i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 des BBauG)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Kindergarten
- Theater
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kinderspielplatz, Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung einseitiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)

- Flächen für den Bergbau und die Gewinnung von Bodenschätzen
- Elektrizitätswerk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Kläranlagen
- Pumpwerk
- Müllbeseitigungsanlage
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Klärteiche

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen
- Hauptabwasserleitung

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG i. V. m. § 12 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Baugrenze für besonders baubliche Anlagen, die entsprechen nach Zweck und Art (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG i. V. m. § 23 BauNVO)
- HORN Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten von Anliegern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- F Fischteich
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Maß der Baugebiete, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 4 Satz 1 BNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Kennzeichnungen

- Umgrenzung der Flächen, die den Landschaftsschutzbestimmungen unterliegen
- Die mit Wasserverkehrsrechten belastet oder entlastet worden sind
- Flächen für Bohrungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)

Darstellungen

- vorgeschlagene Gebäudeachse

Str. 3/1968

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom ..... zu Punkt ..... der Tagesordnung
- öffentlicher Teil - nach welchem der Entwurf gemäß § 2 Abs. 3 Bundesbaugesetz ausgelegen ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 23. 7. 1968 bis einschließlich 23. 8. 1968 ausgelegen.

Bochum, den 26. 8. 1968

Der Oberstadtdirektor
i. A.
Stadtverm.-Oberinspektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 21. 11. 1968 zu Punkt 42.2.10 der Tagesordnung
Bei den ~~nicht~~ öffentlichen Teil, durch den der Plan als Satzung aufgestellt worden ist.

Oberbürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - ~~in Kraft~~ - gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 19. Febr. 1969 (Aktz. ..... genehmigt worden.

Essen den 19. Febr. 1969

Landesbaubehörde Ruhr
Landesbaubehörde Ruhr
i. A.
Regierungsvermessungsrat

Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß - und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ..... und am ..... zugestimmt.

Essen, den ..... 19.....

Der Verbandsdirektor
i. V. i. A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Aktz. .....)

Die Bewerbung des Bebauungsplanes und seine Auflegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 14. MRZ. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den 14. MRZ. 1969

Der Oberstadtdirektor
i. V.
Kläver
Stadtvermessungsoberrat

An der Aufstellung dieses Plans hat als Straßenbaulastträger mitgewirkt.

Bochum, der ..... 19.....

Der Oberstadtdirektor
i. A.

Druck: Vermessungs- und Katasteramt, Mai 1968